Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.418 — Tractebel/Distrigaz)

(94/C 185/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. Mai 1994 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: das Unternehmen Tractebel SA erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Distrigaz SA durch den Kauf der Anteile, die bisher vom belgischen Staat an beiden Unternehmen über die Société Nationale d'Investissement (SNI) gehalten wurden.

Am 30. Juni 1994 haben die Beteiligten diese Anmeldung zurückgenommen.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.466 — Tractebel/Synatom)

(94/C 185/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. Juni 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax Nr.: (32-2) 296 43 01.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.
